

# Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für eine Rentendirektversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten (BUZ-bAV 01/2023)

## Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt der Hauptversicherung, zu der die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen wurde. Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Sozialversicherungsmerkblatt der Hauptversicherung.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 6 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?
- § 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 8 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?
- § 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 10 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 11 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

## Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

### § 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

#### Unsere Leistungen bei Berufsunfähigkeit

(1) Wird die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Berufsunfähigkeit die Versicherung abgeschlossen ist) während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig (siehe § 2 Abs. 1 und 2), erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

- Wir zahlen die Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

(2) Die nach Absatz 1 vereinbarten Versicherungsleistungen erbringen wir bei einem Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf eine Leistung.

#### Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(3) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 5), ohne dass Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt, erbringen wir die nach Absatz 1 vereinbarten Versicherungsleistungen.

#### Weitere Regelungen zu unseren Leistungen

(4) Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und auf Rentenzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, sofern Sie uns die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt in Textform mitgeteilt haben. Wird uns die Berufsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Leistung frühestens drei Jahre vor dem Tag, an dem uns der Eintritt der Berufsunfähigkeit in Textform mitgeteilt worden ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Anspruchserhebende die verspätete Mitteilung nicht verschuldet hat.

(5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer länger als die vertraglich vereinbarte Versicherungsdauer, werden Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

(6) Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und auf Rentenzahlung endet, wenn

- Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt oder
- der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 Prozent sinkt oder
- bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit eine Pflegebedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 5 nicht mehr vorliegt oder
- die versicherte Person stirbt oder
- die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer abläuft.

(7) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden die zu viel gezahlten Beiträge jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

(8) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(9) Renten zahlen wir monatlich im Voraus.

(10) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 8).

## § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich auf Dauer (mindestens drei Jahre) ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu einem Grad von mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bei dem Personenkreis der Selbstständigen und Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis liegt Berufsunfähigkeit erst dann vor, wenn die versicherte Person nach einer ihr zumutbaren Umorganisation nicht weiterhin innerhalb ihres Betriebs tätig sein könnte. Eine Umorganisation ist dann zumutbar, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit der bisherigen Stellung der versicherten Person noch angemessen ist, die versicherte Person ihre Lebensstellung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung wahren kann, erheblicher Kapitaleinsatz nicht erforderlich ist und keine erheblichen Einkommenseinbußen damit verbunden sind.

Bei Studenten, die eine erforderliche Zwischenprüfung in ihrem aktuellen Studiengang (z. B. Physik, Magister-Zwischenprüfung) bestanden haben, prüfen wir, ob sie die Tätigkeit eines Absolventen dieses Studienganges in ihrer allgemeinen Ausgestaltung ausüben können. Ist eine Zwischenprüfung nicht erforderlich, gilt das Gleiche, wenn die versicherte Person die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Ausbildungszeit (z. B. Regelstudienzeit) absolviert hat.

Bei Studenten wird in allen anderen Fällen bei der Prüfung unserer Leistungspflicht der vor Beginn des Studiums ausgeübte Beruf zugrunde gelegt.

(2) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu einem Grad von mindestens 50 Prozent außerstande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit.

### Ende der Berufsunfähigkeit

(3) Eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt in dem Umfang als beendet, in dem die versicherte Person eine neue berufliche Tätigkeit ausübt. Diese ausgeübte berufliche Tätigkeit muss hierbei der Lebensstellung der versicherten Person in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit entsprechen. Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Tätigkeit absinkt. Die dabei der versicherten Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der durch höchstrichterliche und herrschende oberlandesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf bestimmt; sie beträgt jedoch maximal 30 Prozent. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort dauert, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass sie ihre neue berufliche Tätigkeit ausübt, obwohl sie hierzu aufgrund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse eigentlich nicht in der Lage ist.

### Berufsunfähigkeit bei vorübergehendem oder dauerhaftem Ausscheiden aus dem Berufsleben

(4) Scheidet die versicherte Person vorübergehend (höchstens drei Jahre) aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, werden wir die Berufsunfähigkeit

nach dem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, und der damit erreichten Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben beurteilen.

Bei dauerhaftem Ausscheiden aus dem Berufsleben kommt es bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung entspricht.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst stellt immer ein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Berufsleben dar.

### Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(5) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der am 28. Juni 2022 gültigen Fassung eine Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder Pflegegrad 5 erreicht.

### Vorübergehende Veränderungen der Gesundheitsverhältnisse

(6) Vorübergehende Besserungen des Gesundheitszustands führen nicht zum Ende der Berufsunfähigkeit. Eine Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

## § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufsunfähigkeit beruht. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
  - b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
  - c) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - d) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde;
  - e) durch folgende von der versicherten Person vorgenommene Handlungen
    - absichtliche Herbeiführung von Krankheit,
    - absichtliche Herbeiführung von mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
    - absichtliche Selbstverletzung oder
    - versuchte Selbsttötung.
- Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass die versicherte Person diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat;
- f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
  - g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz

oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Weitere Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass dieses Ereignis zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies muss von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden. Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufs unfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

#### **§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beansprucht, müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden in deutscher Sprache, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

- a) ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person;
- b) eine ausführliche Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit;
- d) eine ausführliche Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über danach eingetretene Veränderungen;
- e) Angaben und Nachweise über Einkommen aus beruflicher Tätigkeit;
- f) gegebenenfalls Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers über eine Erwerbsminderungsrente (ausgenommen gesetzliche Unfallversicherung);
- g) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über das Bestehen der Pflegebedürftigkeit;
- h) eine Aufstellung
  - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder, sofern bekannt, sein wird,
  - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend machen könnte oder bereits geltend gemacht hat,
  - über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person;
- i) Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen (z. B. Einkommensteuerbescheid) vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

(2) Wir können außerdem auf unsere Kosten zur Feststellung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen (z. B. Betriebsbesichtigungen).

Die versicherte Person muss uns Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war, ist oder, sofern bekannt, sein wird, sowie Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder

sonstige Versorgungsträger benennen und sie ermächtigen, uns Auskunft über personenbezogene Gesundheitsdaten zu erteilen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

(3) Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, jedoch nicht die Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Die versicherte Person ist verpflichtet, verordnete zumutbare medizinische Maßnahmen zu dulden und zu befolgen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft Aussicht auf Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse bieten. Als solche Maßnahmen gelten jedoch nur Anwendungen, Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente, die Benutzung und Anwendung medizinischer Heil- und Hilfsmittel (wie z. B. Sehhilfen, orthopädische Hilfsmittel, sonstige medizinisch-technische Hilfsmittel, physikalische Therapie, Ergotherapie) oder die Durchführung einer logopädischen Therapie.

Maßnahmen, die über den Rahmen einer nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendigen Behandlung hinausgehen, oder die mit außergewöhnlichen Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind, wie z. B. Operationen, Strahlen- oder Chemotherapie, verlangen wir von der versicherten Person nicht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind, abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die anspruchsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

#### **§ 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?**

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.

Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung über unsere Leistungspflicht ohne zeitliche Befristung. In begründeten Einzelfällen können wir unsere Leistungspflicht einmalig, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten, befristet anerkennen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, den wir Ihnen mitteilen werden. Für die Dauer der Befristung verzichten wir auf die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit.

#### **§ 6 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?**

##### **Nachprüfung**

(1) Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder diese gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen und den Grad der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, wobei auch neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass sich die versicherte

Person durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend.

#### **Mitteilungspflicht**

(3) Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn sich die Berufsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 5) mindern oder wegfallen oder eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.

#### **Leistungsfreiheit**

(4) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.

(5) Liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und endet die Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 5), stellen wir unsere Leistungen ein. Die Einstellung unserer Leistungen werden wir Ihnen in Textform darlegen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Mit dem Tod der versicherten Person endet der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente (siehe § 1 Abs. 6). Der Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen und durch eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde nachzuweisen. Die Sterbeurkunde muss uns in deutscher Sprache, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.

(7) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurück-zuzahlen.

#### **§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?**

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 6 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Wird uns nachgewiesen, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

#### **§ 8 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?**

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

(2) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln und die Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt.

(3) Die Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken. Es

stehen vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine Beträge zur Verfügung, aus denen Kapitalerträge entstehen können. Erst nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist auch die Entwicklung des Kapitalmarkts von größerer Bedeutung.

(4) Aus diesem Grund kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nur fällig werden, wenn eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird.

#### **Wie wird die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an den Überschüssen beteiligt?**

(5) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört zum Gewinnverband BUZ in der Bestandsgruppe der Hauptversicherung. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung werden für die Versicherung jährlich Überschussanteile festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

(6) Für beitragspflichtige Versicherungen können Sie laufende Überschussanteile in Prozent des Tarifbeitrags erhalten. Der Tarifbeitrag ist der Beitrag, der zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos vereinbart wurde. Die laufenden Überschussanteile werden mit dem Tarifbeitrag verrechnet. Dies kann dazu führen, dass ein niedrigerer Beitrag, der Inkassobeitrag, zu zahlen ist. Die Höhe des Inkassobeitrags kann sich verändern, wenn sich die Höhe der Überschussanteile ändert.

(7) Bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie eine Schlusszahlung erhalten, wenn keine Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingetreten ist, die Leistungsansprüche begründet. Diese wird in Prozent der Tarifbeiträge festgesetzt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch Tod oder Kündigung nach mindestens einem Drittel der Versicherungsdauer, höchstens zehn Jahren, kann eine Schlusszahlung in reduzierter Höhe fällig werden, wenn keine Leistungen zu erbringen waren.

(8) Versicherungen, die zum Stichtag für die Zuteilung der Überschussanteile (Zuteilungsstichtag) im Rentenbezug sind, können Zinsüberschussanteile in Prozent des zum Zeitpunkt der Zuteilung vorhandenen Deckungskapitals der Rente erhalten, erstmals nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres und einem mindestens einjährigen Rentenbezug. Zuteilungsstichtag ist der 1. Januar des Jahres, das dem Zeitraum folgt, für den die Überschussbeteiligung deklariert wurde.

Der Zinsüberschussanteil wird als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente, längstens jedoch bis zum Wegfall der Berufsunfähigkeit, fällig wird.

(9) Endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird eine eventuell gewährte Schlusszahlung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet. Dies gilt auch bei einem vorverlegten Rentenbeginn der Hauptversicherung. Erfolgt die Leistung der Hauptversicherung in Form einer Kapitalabfindung, wird die Schlusszahlung zusammen mit der Hauptversicherung ausgezahlt. Bei einer Leistung der Hauptversicherung in Form einer Rente erfolgt die Verrentung der Schlusszahlung entsprechend der Günstigerprüfung (siehe Paragraf „Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

Endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird eine eventuell gewährte Schlusszahlung dem Fondsguthaben der Hauptversicherung zugeführt. Der Stichtag für die Umrechnung der Schlusszahlung in Fondsanteile entspricht dem Stichtag für die Umrechnung einer Sonderzahlung der Hauptversicherung in Fondsanteile.

#### **Wie wird die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?**

(10) Während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt werden. Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt.

(11) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug wird zu den gleichen Zuteilungstichtagen fällig wie die Zinsüberschussanteile (siehe Absatz 8). Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (einschließlich einer Sockelbeteiligung) wird als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente, längstens jedoch bis zum Wegfall der Berufsunfähigkeit, fällig wird.

## § 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, spätestens mit dem ursprünglich vereinbarten bzw. vorverlegten Rentenbeginn der Hauptversicherung, endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Wenn Sie den Rentenbeginn der Hauptversicherung vorverlegen und Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen, endet unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum vorverlegten Rentenbeginn der Hauptversicherung. Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird ein Beitrag erhoben, der unabhängig von dem von Ihnen gewählten Garantieniveau für die Hauptversicherung (siehe Paragraf „Was ist eine Rentendirektversicherung mit Fondskomponenten?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) ist.

(2) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente als Versicherungsleistung eingeschlossen, ist eine Beitragsfreistellung nur möglich, wenn eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente von mindestens 25 Euro monatlich erreicht wird. Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Beitragssumme der Hauptversicherung kann sich durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verändern. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug (siehe Absatz 5). Wird die Mindestrente nicht erreicht oder ist ausschließlich eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht als Versicherungsleistung eingeschlossen, führen wir das durch die Beitragsfreistellung zur Verfügung stehende Kapital nach Abzug gemäß Absatz 5 dem Fondsguthaben der Hauptversicherung zu. Der Stichtag für die Umrechnung in Fondsanteile entspricht dem Stichtag für die Umrechnung einer Sonderzahlung der Hauptversicherung in Fondsanteile.

(3) Sie können die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In den letzten zehn Versicherungsjahren der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann diese nur zusammen mit der Hauptversicherung ganz oder teilweise gekündigt werden. Einen Rückkaufswert aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, soweit vorhanden, erhalten Sie nur, wenn Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und noch keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt wurde. Der Rückkaufswert mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug (siehe Absatz 5).

Kündigen Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsrente unter 25 Euro monatlich sinkt. Wenn Sie in diesem Falle die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beenden wollen, müssen Sie sie also ganz kündigen.

(4) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Der Abzug in Absatz 5 Satz 3 entfällt in diesem Fall. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Rückkaufswert nach den Absätzen 3 und 4 bzw. der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag nach Absatz 2 mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug vor. Der Abzug beträgt das Zwölfwache des monatlichen Tarifbeitrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen bzw. den Versicherungsschutz mindern als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft dadurch kein Nachteil entsteht. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird, im letzteren Falle, entsprechend herabgesetzt.

(6) Den Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit dem Beitrag für die Hauptversicherung herabsetzen. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente als Versicherungsleistung eingeschlossen, kann der Beitrag nur herabgesetzt werden, wenn die verbleibende beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsrente den Mindestbetrag von 25 Euro monatlich erreicht. Eine Herabsetzung des Beitrags führt zu einer Verminderung der versicherten Leistung.

(7) Vermindert sich die Leistung bzw. der Beitrag der Hauptversicherung, vermindert sich auch die Leistung bzw. der Beitrag der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Erbringen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung so, als ob Sie den Beitrag für die Hauptversicherung unverändert weitergezahlt hätten.

(9) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die auf einer bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Haupt- bzw. Zusatzversicherung eingetretenen Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung der Haupt- bzw. Zusatzversicherung nicht berührt.

(10) Sie können die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht abtreten oder verpfänden.

(11) Sofern der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Versicherungsnehmer die Beiträge zahlt und sich die arbeitsrechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen für diesen Vertrag ändern, können Sie den Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit dem Beitrag für die Hauptversicherung zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrags, frühestens jedoch zum nächsten Fälligkeitstermin, der auf Ihre Mitteilung folgt, erhöhen. Dadurch erhöht sich auch die Leistung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten garantierten Jahresrente aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung gilt auch für die jeweilige Erhöhung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Beitrags erhöhungen sind nur nach erneuter Risikoprüfung möglich. Ergibt die Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko, ist eine Beitragserhöhung nur durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

Die Beiträge für die jeweilige Erhöhung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berechnen sich nach

- dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Erhöhung wirksam wird,
- der restlichen Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer,
- den zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen,
- dem ursprünglich vereinbarten Tarif und
- den ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag).

Der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird um den zusätzlichen Beitrag erhöht. In einem Kalenderjahr dürfen die gezahlten Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit denen für die Hauptversicherung nicht höher sein als der maximale steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Wir behalten uns das Recht vor, geeignete Nachweise anzufordern.

(12) Endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird der Inkassobeitrag der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung und etwaig eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist.

(13) Die Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen wir, sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde, an die versicherte Person als Versorgungsberechtigten.

Werden im Falle des Todes der versicherten Person Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fällig, erhöhen sie die Todesfall-Leistung der Hauptversicherung und werden zusammen mit dieser an den jeweils Begünstigten gezahlt.

(14) Die Frist zur Ausübung unserer Rechte bei der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht beläuft sich auf fünf Jahre seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(15) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.

#### **§ 10 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?**

(1) Bei Zahlungsschwierigkeiten haben Sie neben der Beitragsfreistellung (siehe § 9 Abs. 2) die Möglichkeit, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung auf Antrag ein- oder mehrmals ohne Beitragszahlungspflicht zu unterbrechen.

Während der Unterbrechung besteht Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente (siehe § 9 Abs. 2). Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird der Vertrag ohne erneute Risikoprüfung mit dem vor der Unterbrechung vereinbarten Beitrag weitergeführt, sofern die Unterbrechungszeit höchstens zwei Jahre (Ausnahme: Elternzeit, siehe Paragraf „Wann kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) betragen hat, wodurch sich die Leistung verringern kann. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist und die Beitragszahlung wieder aufgenommen wird. Die Leistung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung errechnet sich nach dem Alter der versicherten Person, das diese am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Wiederinkraftsetzung wirksam wird, erreicht, der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer und den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rente ausreicht. Anderenfalls wird die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beendet.

Wird die Versicherung insgesamt mehr als zwei Jahre (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit mehr als drei Jahre) unterbrochen oder vor Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wieder in Kraft gesetzt, ist eine Wiederherstellung nur nach einer erneuten Risikoprüfung und nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen möglich.

#### **§ 11 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?**

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Vertragsänderung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

## **Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise**

Für die Ermittlung der Beiträge, die erforderlich sind, um die Versicherungsleistungen zu erbringen, haben wir als Rechnungszins null Prozent p. a. angesetzt und folgende unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Wahrscheinlichkeitstabellen herangezogen:

- Sterbetafel „Debeka 01/15 TB“
- Invalidisierungstafel „Debeka 01/15 I“
- Invalidensterbetafel „Debeka 01/15 TI“
- Reaktivierungstafel „Debeka 01/15 RI“